

**Veränderungen in der kirchlichen Verfassung, welche zunächst den Klerus betreffen.
Neue Verhältnisse, in welche dieser auch mit der bürgerlichen Gesellschaft kommt.
Reichtümer, die ihm zufließen.**

§. 1.

Unter diesen Veränderungen, welche sich im Verlaufe dieser Periode in dem inneren Zustand der kirchlichen Gesellschaft ereigneten, verdienen dann zunächst diejenigen die größte Aufmerksamkeit, durch welche die äußeren und inneren Verhältnisse der kirchlichen Haupt-Personen, oder mit anderen Worten, des kirchlichen Klerus, so vielfach anders gerückt wurden. Schon im dritten Jahrhundert war ja dieser die regierende Kaste in der Gesellschaft geworden. Also musste jede Veränderung die mit ihm vorging, auch in der Regierungs-Form der Kirche eine nach sich ziehen, oder wenigstens auch durch irgend eine Nachwirkung auf diese und in dieser sich äußern. Dies trat vorzüglich bei jenen ein, durch welche in diesem Zeitraum seine äußere Lage und Existenz auch im Verhältnis gegen die bürgerliche Gesellschaft so beträchtlich verbessert wurde, denn von diesen flossen hernach die meisten der andern Veränderungen aus, durch welche auch seine sonstige Verfassung so vielfach umgebildet wurde.

§. 2.

Erste und wichtigste, aber nicht unerwartete Veränderung, die in diesem Zeitraum mit dem christlichen Klerus vorging! Er kam unter dem Namen der Kirche zu ungeheuren Einkünften und Besitzungen. Denn sobald das Christentum privilegierte Staats-Religion geworden war, so wurde der Kirche auch das Gesellschafts-Recht des Erwerbens, das jus acquirendi, ohne weitere Verhinderung von Seiten des Staats zugestanden. Ja man beeilte sich sogar, ihr so schnell als möglich zu einem ansehnlichen Erwerb zu verhelfen, indem man sie in den Stand setzte, von mehreren höchst lukrativen Erwerbs-Mitteln Gebrauch zu machen. Auch öffneten ihr die Regenten selbst mit höchst eigener aber sehr unbedachtsamer Hand einige Schleusen, durch welche es ihr möglich wurde, die Reichtümer der Laien stromweise in ihre Kanäle zu leiten.

§. 3.

In diesem Betracht trug es noch am wenigsten aus, dass schon Constantin einen Teil von den Staats-Einkünften zur Unterhaltung der Kirchen aussetzte, indem er in jeder Provinz ein gewisses Quantum von Naturalien assignierte (*angewiesen*), das ihnen aus dem Fiskus geliefert, und besonders zur Besoldung der Geistlichen verwandt werden sollte. Die fromme Oblation (*Darbringung eines kirchlichen Opfers*), welche damit der Staat auf den Altar der Kirche legte, mochte auch schon etwas ansehnliches austragen, denn nachdem Julian für gut gefunden hatte sie einzuziehen. So wurde sie ihr zwar sogleich von seinen nächsten christlichen Nachfolgern wieder angewiesen, aber doch dabei um ein Drittel vermindert. Auch findet man nicht, dass sie über die Moderation gemurrt hätten. Mithin musste der Überrest immer noch bedeutend genug sein.

§. 4.

Aber unendlich mehr tat schon Constantin für die Kirche durch ein einziges Gesetz, dass er zu ihrem Vorteil erließ, nämlich durch das gesegnete Gesetz, wodurch er sie im Jahre 321 für fähig erklärte, Legate jeder Art anzunehmen, also auch Güter jeder Art zu besitzen.

Da nach älteren Gesetzen, welche erst Diocletian wieder erneuert hatte, keinem Collegio legiert werden durfte, wenn es nicht besonders privilegiert war. So musste dieses legale Hindernis in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft zuerst weggeräumt werden (*Allerdings hatte man Ursache zu vermuten, dass einzelne Kirchen auch schon im dritten Jahrhundert durch Schenkungen und Vermächtnisse hin und wieder zu eigenen, und selbst auch zu liegenden Gütern gekommen waren. Siehe Euseb; Hieronymus Acosta oder Richard Simon in seiner Histoir de l'Origine et du progres des revenus ecclesiast (1684) hätte es nicht ganz leugnen sollen, aber wirklich war es ein gesetzwidriger, also nur sehr unsicherer Besitz, den dadurch erhielt. Eben daher war man an einigen Oertern so weise, die liegenden Gründe, welche der Kirche geschenkt wurden sogleich zu verkaufen und zu Geld zu machen, welches vorzüglich in der Römischen Kirche geschehen zu sein scheint. Doch muss man aus diesem Vorfall unter Alexander Severus Historica schließen, dass damals schon die Kirche zu Rom auf einen Platz in der Stadt, als auf ihr Gemeingut Ansprüche machte*). Aber bloß dadurch tat Constantin ungleich mehr zu ihrem Vorteil, als wenn er die Einkünfte von ein Paar Provinzen abgetreten hätte. Sie sah sich jetzt in den Stand gesetzt, sich nicht nur die Einkünfte, sondern auch einen Fonds zu erwerben, der ihr ein bleibendes Einkommen sichern konnte. Sie sah sich auch in den Stand gesetzt, sich die solideste Art von Reichtum, sich Land-Reichtum zu erwerben, und wie konnte sie zugleich stärker zu diesem Erwerb aufgemuntert werden, als durch den leichten Weg, den man ihr dazu eröffnete. Doch sie mochte gewiss nicht erst eine Aufmunterung dazu bedürfen. Aus dem Gebrauch, den sie sogleich von dem gesegneten Gesetz machte, wird es am sichtbarsten, dass man schon lange gewünscht hatte ihn machen zu können. Ehe ein Jahrzehnt

verflossen war, war es schon dahin gekommen, dass kein Mensch mehr sterben durfte, ohne der Kirche etwas legiert zu haben. Und ehe ein halbes Jahrhundert verflossen war, war es durch lauter Legate schon dahin gekommen, dass sich der Clerus in jeder Provinz unter dem Namen der Kirche in den Besitz des zehnten Teils aller liegenden Güter sah (*In dem Gesetz war der Ausdruck gebraucht, dass jeder „quidquid bonorum optaverit“ der Kirche legieren könne*). Aber zu Ende des vierten Jahrhunderts war es ja schon soweit gekommen, dass der Staat selbst durch neue Gesetze der geistlichen Erbschleicherei wieder Schranken setzte. Dass die Kaiser Valentinian und Gratian durch eine eigene Verordnung die Güter der Witwen und Waisen, von den sich die Repräsentanten der Kirche bereits als die Intesta-Erben (*gesetzlicher Erbe eines Erblassers, der kein Testament hinterlassen hat*) ansahen, vor ihren Griffen verwahren, und dass selbst Hieronymus bei dieser Gelegenheit sagen musste, er bedaure nicht, dass die Kaiser dies Gesetz gegeben, sondern dass es sein Mitbrüder nötig gemacht hätten (*Hieronymus ep. 2 ad Nepotian. Man sehe auch seine ep. 22 ad Eustochium, und die schöne Beschreibung, die er in einem anderen Brief von dem turpi servitio quorundam Clericorum in senes et anus absque liberis macht. Auch Ambrosius sagt: „dass er nicht über das neue Gesetz klagen wolle“ aber lässt doch deutlich genug merken, dass er es sehr ärgerlich fand. Dafür aber muss aus Billigkeit dazu gesagt werden, dass es um diese Zeit auch der besseren Menschen noch mehrere unter dem Klerus und unter den Bischöfen gab, die sich nicht nur dieser niederen Künste der Erb- und Geschenk-Erschleichung schämten, sondern edelmütig genug waren, selbst Erbschaften und Geschenke zurückzuweisen. So sagte es der heilige Augustin selbst von der Kanzel herab seiner Gemeinde: „Quicumque vult exhaereditato filio haerendem facere ecclesiam, quaerat alterum, qui suscipiat, non Augustinum. Immo Deo propitio, invenient neminem.“ Eben daselbst erzählt er eine vortreffliche Handlung des Bischofs Autelius von Carthago zum Beweis, dass dieser ebenso dachte).*

§. 5.

Dennoch halfen ihr ja die Kaiser noch auf einem anderen Wege selbst dazu, dass sie schneller auch zu dieser Art von Reichtum kommen musste. Sobald nur das Christentum als Staats-Religion etwas befestigt war, so schenkten sie ja selbst der Kirche einen großen Teil der Güter, welche ehemals den heidnischen Tempeln im Reich gehört hatten. Man ist zwar nicht ganz darüber im reinen, wie es mit der neuen Bestimmung dieser Güter, die nach der völligen Abschaffung des Heidentums ein wichtiges Objekt für den Staat ausmachen mussten, eigentlich zugeht. Aus mehreren Anzeigen lässt sich nur die Vermutung ziehen, dass auch ein großer Teil davon zum Vorteil des Fiskus (*So sprach Valentinian I in einem Rescript die den heidnischen Tempeln schon vorher entzogenen liegenden Güter dem Fiskus zu. Nach einem Rescript von Arcadius an den Comes Orientis vom Jahr 397 sollten die Materialien der nieder gerissenen Tempel zu der Ausbesserung öffentlicher Gebäude, auch der Wege, Brücken, Mauern und Wasserleitungen benutzt werden. Im Jahr 408 aber rescribierte Honorius an den Präfekt von Italien, dass die annonae templorum ad annonam militarem transferiert werden sollten. Eine Spur von Tempel-Gütern, die in Privathände fielen, finden sich bei Cod. Th. L. XI. Titel 20*), und hin und wieder auch zum Vorteil von Privat-Personen säkularisiert (*Kirchenbesitz privatisieren*) wurde. Doch ist es erwiesen genug, dass auch für die neue Kirche etwas beträchtliches dabei abfiel. Weiß man doch, dass der Kaiser Constantius der Kirche zu Alexandrien den dortigen Sonnen-Tempel mit allen seinen Schätzen, Gütern und Einkünften geschenkt hatte. Und die nämliche Kirche wusste sich doch nach der Angabe eines andern Schriftstellers auch noch die ganze Erbschaft des prächtigen Serapis-Tempels zuzueignen, der vorher die Verehrung der Alexandriner mit dem Sonnen-Tempel geteilt hatte (*Aber erst unter Theodos dem Grossen*). Gewiss aber darf man glauben, dass dasjenige, was dem christlichen Klerus von der Verlassenschaft des ausgestorbenen heidnischen zufiel, wenigstens einen trefflichen Satz ausmachte, der ihr schon zum weiteren Erwerben reizen konnte. Auch wies ihnen der Kaiser Honorius noch ein Mittel weiter an, wodurch dieser Satz beträchtlich vermehrt werden konnte. Indem er ihm durch ein eigenes Gesetz (*In dem letzten Gesetz restringierte (beschränkte) jedoch Honorius die Donation ausdrücklich nur auf dasjenige, was den ketzerischen Kirchen gehören möchte, und setzte wohlbedächtig hinzu: „a privatorum rebus abstineatur, ne sub obtentu rerum ad ecclesia pertinentium adversus privatos direptio perpetretur“*) die Verlassenschaft aller der verschiedenen Sekten zusprach, die als ketzerisch gebrandmarkt worden waren, oder noch in Zukunft gebrandmarkt werden würden (*So hatte hingegen Konstantin der Kirche auch die in der letzten Verfolgung konfiszierten Güter der Märtyrer und Konfessoren (hochrangige Mitglieder des Adeptus Minorum, sie leiten die ganze Glaubensgemeinschaft), zu denen sich keine rechtmäßigen Erben melden würden, zugesprochen. Aber dies kann gewissermaßen nur als persönliche Schenkung betrachtet werden, die auch nicht viel abwerfen mochte*).

§. 6.

Alles dies aber kam bloß und zunächst dem Klerus zu gut. Denn alle diese Güter und Einkünfte wurden bloß ihm zur Verwaltung und zum Genuss überlassen. Allerdings waren sie ursprünglich

nicht ihm, sondern der Kirche bestimmt und übertragen. Man setzte auch allgemein voraus, dass sie der ganzen Gesellschaft gehörten, und er selbst (*der Kaiser*) räumte ein, dass nur dieser das Eigentum davon zustehe. Er musste daher auch die Verpflichtung anerkennen, sie nach dem Zweck der Gesellschaft zu verwenden, denn er musste davon die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und alles desjenigen, was zu diesem gehörte, die *fabricam ecclesiae*, bestreiten. Auch den Armen in jeder Gemeinde die Unterstützung davon abreichen, zu der sich die Gesellschaft verbunden hielt. Und somit alle jene Ausgaben decken, welche das Bedürfnis der Gesellschaft erforderte. Um noch bestimmter zu erklären, dass das Eigentums-Recht über die Güter der Kirche nicht dem Klerus gehöre, setzte man auch seinem Dispositions-Recht darüber mehrere Schranken. Er sollte, wenigstens der Ordnung nach, von dem Fundus oder von dem Güter-Stock nichts veräußern, verkaufen oder verschenken dürfen. Ja um gewisser zu verhüten, dass durch ihn auf keine Art etwas von dem Eigentum der Kirche distrahiert (*zerstreut*) werden könnte, so nahm man seinen einzelnen Gliedern sogar das Recht zu testieren (*Testament erstellen*), in Beziehung auf alles dasjenige, was sie sich von den Einkünften der Kirche akquiriert (*erworben*) haben möchten (*Dass die Geistlichen über ihre eigentümlichen Güter testieren durften, erhellt auch schon aus jenem Rescript Theodos des Jüngeren vom Jahr 434, nach welchem alle Güter solcher Geistlichen die ohne ein Testament oder ohne natürliche Erben zu hinterlassen gestorben seien, der Kirche zufallen sollten. Durch dieses Gesetz sprach der Kaiser der Kirche ganz und gar nicht bloß jene erworbenen Güter der Geistlichen, auf welche sie Ansprüche machte, sondern auch ihre bona propria zu, auf welche sie desto weniger Ansprüche machen konnte. Da sie in Ermangelung von testamentarischen oder natürlichen Erben dem Fiskus gehörten. Dass man aber auch den Bischöfen das Recht nicht streitig machte, über ihre Güter zu testieren, dies beweist das Testament Gregors von Nazianz bei Baronius ad annum 389 Nr. 24, und Cyrills von Alexandrien das man erwähnt findet. Doch verordnete eine Afrikanische Synode, dass man über einen verstorbenen Bischof noch das Anathem (Weihegeschenk) aussprechen sollte, der in seinem Testament haeredes extraneos a consanguinitate sua, vel consanguineos etiam haereticos aut paganos ecclesias praetulerit*). Doch dadurch gewann nur der ganze Stand, den der Klerus in der Kirche ausmachte, desto mehr, oder es gereichte eben so sehr zu seinem Vorteil, als zum Vorteil der Gesellschaft. Es war doch der Klerus, der die Güter im Namen der Gesellschaft nicht bloß verwaltete, sondern auch allein besaß. Durch jene Verfügungen, durch welche die Art ihrer Verwaltung und Verwendung reguliert wurde, fühlte er sich nur wenig eingeschränkt. Durch jene hingegen, welche ihm verwehrten, etwas davon zu distrahieren (*abtrennen*) oder zu veräußern, wurde nur dafür gesorgt, dass er sich auch selbst nicht darum bringen konnte. Er erhielt also dadurch nur mehr Sicherheit und Gewissheit für den fortdauernden Besitz. Und dadurch wurde zugleich das Verhältnis, in welches er nun auch mit dem Staat als Güter-Besitzer kam, nur noch günstiger für ihn gemacht. Als Besitzer des großen Gutes, dass der Kirche gehörte, und als gesicherter Besitzer dieses Gutes musste er bald auch in der bürgerlichen Gesellschaft höchst wichtiger Stand werden.

